

Eidesstattliche Versicherung

Über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, erkläre ich Inge Herkenrath, In der Hardt 23, 56746 Kempenich zur Vorlage bei Gericht folgendes an Eides Statt:

Ich habe den Schriftsatz meiner Prozessbevollmächtigten vom 11.02.2019 gelesen. Die dortigen Darlegungen, die in mein Wissen gestellt werden, sind zutreffend.

Im einzelnen ist folgendes darzulegen:

Der Antragsgegner ist Inhaber der Firma Bernd Kältetechnik. Die Antragsteller sind Eigentümer eines Hausanwesens unter der im Rubrum genannten Adresse. Das Hausanwesen besitzt ein großes beheiztes Schwimmbad, sodass sich die Antragsteller im Jahr 2013 entschlossen, zur Einsparung von Energiekosten eine Wärmepumpenanlage installieren zu lassen. Hiermit beauftragten Sie seinerzeit den Antragsgegner.

Wegen erheblicher Mängel der Werkleistung und Beschädigung der vorhandenen Installationen im Anwesen der Antragsteller wurde im August 2015 zu Az. 8 O 250/15 beim angerufenen Gericht ein Klageverfahren eingeleitet. In diesem Klageverfahren wurde umfangreich Beweis erhoben. Das Klageverfahren endete im Dezember 2018 mit einem überwiegend obsiegenden Urteil der Antragsteller. In diesem Urteil kommt das Landgericht Koblenz zu dem Ergebnis, dass die Antragsteller berechtigt waren, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, weil die Werkleistung des Antragsgegners mangelhaft im Sinne von § 633 BGB gewesen ist.

Durch diese massiven Fehlverhaltensweisen des Antragsgegners sind neben den Schäden, die bereits Gegenstand des vorgenannten Klageverfahrens zu Az. 8 O 250/15 waren, noch eine Vielzahl von weiteren Schäden an der Bestandsanlage im Hausanwesen der Antragsteller entstanden. Soweit diese Schadensersatzbeträge bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bezifferbar waren, haben die Antragsteller zwischenzeitlich beim angerufenen Gericht zum Aktenzeichen 8 O 23/19 ein weiteres Klageverfahren eingeleitet.

Soweit die zusätzlichen Schadensersatzbeträge aus der Beschädigung der Bestandsanlage im Hausanwesen der Antragsteller noch nicht bezifferbar sind, war die Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens geboten, mit welchem die zusätzlichen Schadensersatzansprüche beziffert werden sollen. Das berechtigte Interesse der Antragsteller an der Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens ergibt sich aus folgenden Umständen:

Die Bestandsanlage im Hausanwesen der Antragsteller ist durch die Tätigkeit der Firma des Antragsgegners so erheblich beschädigt worden, dass beispielsweise der größere der beiden im Hausanwesen vorhandenen Heizkessel völlig zerstört wurde. Hierdurch bedingt musste der zweite (kleinere) Heizkessel, ob-

wohl er durch die massiv fehlerhaften Arbeiten der Firma des Antragsgegners ebenfalls bereits angeschlagen ist, in diesem Winter noch die Versorgung des gesamten Objekts gewährleisten. Wie die Antragsgegner durch eine zwischenzeitliche Überprüfung der Gesamtanlage durch einen versierten Fachmann herausgefunden haben, muss im Frühjahr dieses Jahres unbedingt die Sanierung der Heizungsanlage in Angriff genommen werden, weil die bestehende Anlage einen weiteren Winter mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht überstehen wird. Diese Arbeiten werden nach einer vorläufig von den Antragstellern eingeholten Kostenschätzung bei etwa 45.000,00 – 50.000,00 EUR Kostenaufwand liegen. Nach Durchführung der Reparaturarbeiten wird eine Überprüfung der Mängel der Anlage, die die Firma des Antragsgegners verursacht hat, nicht mehr möglich sein, weshalb zu besorgen ist, dass das Beweismittel verloren geht bzw. seine Benutzung erschwert wird.

Beweisantrag 1.

Im Hausanwesen der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) befindet sich ein 63 kW Heizkessel der Ölheizung. Dieser hat bis zur Durchführung der Arbeiten und der völlig dilettantischen Nacherfüllungsversuche des Antragsgegners einwandfrei funktioniert und das Schwimmbad und das Hausanwesen der Antragsteller ordnungsgemäß beheizt. Dieser Heizkessel ist mittlerweile völlig zerstört. Er ist von Rost zerfressen und versottet. Nach Auskunft eines von den Antragstellern hinzugezogenen Fachmannes gibt es zwei wesentliche Gründe dafür, warum der vorgenannte Heizkessel zerstört worden ist: Zum einen hat die Firma des Antragsgegners beim Spülen der Fußbodenheizungsanlage Rost und Fremdkörper in den Kessel gelangen lassen, was dann zur Zerstörung des Kessels geführt hat. Zum anderen wurde der Kessel aufgrund fehlender bzw. fehlerhaft arbeitender hydraulischer Weichen und Umwälzpumpen ständig von dem sauerstoffreichen und kühlen Wasser durchströmt, welches von der Wärmepumpe in den Multifunktionsspeicher und wieder zurück gelangt ist. Dieses Wasser hätte nicht ständig durch den Heizkessel fließen dürfen. Hierdurch ist der Heizkessel völlig durchgerostet. Er ist nach der Aussage des hinzugezogenen Fachmanns nicht mehr zu verwenden. Der Kessel war bis zum Zeitpunkt der Zerstörung durch den Antragsgegner 13 Jahre genutzt worden.

Beweisantrag 2.

Im Hausanwesen der Antragsteller befindet sich ein zweiter Heizkessel, der mit dem in Ziffer 1 beschriebenen 63 kW Heizkessel durch Leitungen verbunden ist. Zwar funktioniert dieser Heizkessel derzeit noch und sicherte in diesem Winter die Beheizung des Hauses der Antragsteller. Die Antragsteller haben allerdings jeden Tag Angst, dass auch dieser zweite Heizkessel, denn nach der Aussage des hinzugezogenen Fachmannes ebenfalls beschädigt ist, vollständig ausfällt. Wie der hinzugezogene Fachmann den Antragstellern erklärte, wurde auch durch diesen Heizkessel infolge der fehlerhaften Handhabung seitens der Firma des Antragsgegners das sauerstoffreiche und kühle Wasser gepumpt, welches

von der Wärmepumpe in dem Multifunktionsspeicher und wieder zurück geführt wurde. Daher sind auch bei diesem Heizkessel Korrosionsschäden bzw. ein Schaden durch die Versottung der Leitungen zu erwarten.

Beweisantrag 3.

Infolge der Fehlverhaltensweisen der Firma des Antragsgegners ist das sauerstoffreiche und kühle Wasser nach der Begutachtung durch den von den Antragstellern hinzugezogenen Fachmann nicht nur durch die beiden Heizkessel, sondern auch durch sämtliche Leitungen und Heizkörper im Gebäude geführt worden. Auch insoweit sind daher Korrosionsschäden und Schäden durch die Versottung der Leitungen zu befürchten. Dies hat der von den Antragstellern hinzugezogene Fachmann diesen erklärt

Beweisantrag 4.

Darüber hinaus hat der Antragsgegner auch an der Warmluftheizung des Schwimmbades massive Schäden verursacht. So ist das Heizregister der Warmluftheizung defekt. Auch dieser Defekt ist einzig und allein auf einen Fehler des Antragsgegners zurückzuführen, der Vorlauf und Rücklauf völlig falsch bemessen, bzw. falsch angeschlossen hat. Der Antragsgegner hat nach Aussage des hinzugezogenen Fachmannes die Warmluftheizung und die Fußbodenheizung im Schwimmbad an denselben Heizkreislauf angeschlossen. Damit war die Vorlauftemperatur für die Fußbodenheizung viel zu hoch und für den Heizlüfter viel zu gering. Infolge der viel zu geringen Vorlauftemperatur ist der Heizlüfter nahezu ununterbrochen, teilweise bis zu 23 Stunden am Tag gelaufen und hierbei ist das Heizregister der Warmluftheizung kaputt gegangen.

Durch die bis zu 23 Stunden am Tag laufende Lüftungsanlage, die mit einem zu kaltem Vorlauf versorgt wurde, steht nach der Aussage des von den Antragstellern hinzugezogenen Fachmannes auch zu erwarten, dass der Motor der Lüftungsanlage -zusätzlich zu dem bereits defekten Heizregister- ebenfalls einen Schaden erlitten hat.

Beweisantrag 5.

Durch die Firma des Antragsgegners wurden in die Bestandsanlage der Antragsteller 2 Umwälzpumpen und ein neuer Heizkreisverteiler eingebaut. Der von den Antragstellern befragte Fachmann hat diesen erklärt, dass die Umwälzpumpen höchstwahrscheinlich fehlerhaft eingebaut worden sind. Bei dem Heizkreisverteiler ist der Vorlauf kalt und der Rücklauf warm.

Beweisantrag 6.

Die Antragsteller sind der festen Überzeugung, dass der Antragsgegner die Steuerung für die Wärmepumpe Anfang Mai 2018 mutwillig zerstört hat. Seither funktioniert jedenfalls der nachstehend abgebildete Automat der Firma Behncke GmbH nicht mehr. Dieser Automat, Typ Behncke Control V1.1, ist für die Schwimmbadsteuerung erforderlich und über diesen Automaten wird auch die Thermo-Solaranlage betrieben. Die Kosten für den Ersatz eines solchen Gerä-

tes liegen nach der Aussage des von den Antragstellern hinzugezogenen Fachmannes allein bei etwa 2.000,-- Euro incl. Demontage und Neumontage. Der Schaltschrank der Heizungsanlage ist durch die Firma des Antragsgegners in erheblicher Weise beeinträchtigt worden, indem unfachmännische Veränderungen an und in dem Schaltschrank vorgenommen wurden. Der Antragsgegner und seine Mitarbeiter haben unzählige Male am Schaltschrank gearbeitet, weil sie der irrigen Auffassung waren, dass die nichtfunktionierende Anlage ursächlich auf Fehler in der Bestandsanlage zurückzuführen wäre. Infolge der vielen Veränderungen, die der Antragsgegner im und am Schaltschrank vorgenommen hat, ist dieser technisch nicht mehr in Ordnung und weist erhebliche Fehler auf. Das von der Firma des Antragsgegners gelieferte und eingebaute Steuerungssystem für die Feuchte- und Temperatursteuerung funktioniert nicht richtig, wie der von den Antragstellern hinzugezogene Fachmann diesen erklärt hat.

Beweisantrag 7.

Zudem wurde im Zuge der unermüdlichen Arbeiten der Firma des Antragsgegners an der Bestandsanlage im Hausanwesen der Antragsteller, die allesamt nur zur endlich erhofften Funktionstüchtigkeit der Wärmepumpe führen sollten, jedoch absolut keinen Erfolg zeigten, u.a. etwas an der Wasserleitung für den sich im Nebenraum befindlichen Whirlpool verändert.

Nach dem Ende der vergeblichen Nachbesserungsarbeiten des Antragsgegners im Mai 2015 fiel auf, dass aus dem Wasserhahn am Whirlpool nur noch heißes Wasser kommt. Der Whirlpool wurde im Jahre 2009 installiert und hatte dann jahrelang einwandfrei funktioniert. Lediglich während der Arbeiten des Antragsgegners hatte dieser es zeitweise fertiggebracht, dass nur kaltes Wasser aus dem Wasserhahn kann. Nach der erfolgten Reklamation seitens der Antragsteller kommt aber jetzt nur heißes Wasser aus dem Hahn, was ebenfalls nicht hinnehmbar ist. Die betreffende Leitung für das Wasser befindet sich in dem Heizungskeller des Schwimmbades, in dem der Antragsgegner unzählige Male versucht hat, nachzubessern.

Kempenich, den 11.02.2019